Merkblatt über den Betrieb mobiler Aufbereitungsanlagen zur Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe

Was ist eine mobile Aufbereitungsanlage?

Eine mobile Aufbereitungsanlage im Sinne des § 2 Nr. 6 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist eine an wechselnden Standorten betriebene Anlage zur Aufbereitung von Material, das direkt vor Ort anfällt.

Was ist rechtlich zu beachten?

Die wichtigsten Punkte der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und den Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 3 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall vom 13.05.2025 (LAGA-FAQ Version 3):

- Bei jedem neuen Einsatzort muss der Eignungsnachweis (EgN) gem. § 5 Abs. 6 ErsatzbaustoffV aktualisiert werden.
- Ein Inverkehrbringen der aufbereiteten Ersatzbaustoffe ist nur mit gültigem und aktualisiertem EgN zulässig.
- Mit der Aktualisierung des EgN wird automatisch eine erste Fremdüberwachung (FÜ) fällig (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV); die Betriebsbeurteilung ist zu aktualisieren.
- Eine neue Erstprüfung ist nicht erforderlich.
- Die Annahmekontrolle nach § 3 ErsatzbaustoffV ist auch bei mobilen Anlagen durchzuführen.

Wie erfolgt die Überwachung?

Abweichend von Anlage 4 Tabelle 1 der EBV beginnt bei mobilen Aufbereitungsanlagen der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort.

Was ist die Betriebsbeurteilung?

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Anlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1 erfüllt werden. Im Rahmen der Betriebsbeurteilung werden die technischen Anlagenkomponenten, die Betriebsorganisation (einschließlich Regelungen zur Annahmekontrolle, vgl. FAQ zu § 3) und die personelle Ausstattung des Anlagenbetriebes begutachtet. Das Ergebnis einer Betriebsbeurteilung kann insofern für mehrere EgN einer Anlage genutzt werden. Betriebsbeurteilung und Erstprüfung müssen dabei von der gleichen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

Wie ist die Fremdüberwachung durchzuführen?

Der Untersuchungsumfang der ersten FÜ richtet sich nach dem bei der jeweiligen Baumaßnahme anfallenden und in der mobilen Aufbereitungsanlage aufzubereitenden mineralischen Ersatzbaustoff. Sofern für den jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoff noch kein EgN vorhanden ist, welcher lediglich aktualisiert werden bräuchte, so ist ein neuer EgN zu erstellen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Für Recyclingbaustoffe sind im Rahmen dieser ersten FÜ auch die Überwachungswerte mit zu überprüfen. Bei Verdacht ist auch auf weitere Schadstoffparameter zu untersuchen (z. B. Asbestverdacht entsprechend LAGA M23).

Muss ich den Ortswechsel einer mobilen Aufbereitungsanlage anzeigen?

Zudem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde (siehe § 5 Abs. 6). Neben dem nach § 5 Absatz 6 einzureichenden Prüfzeugnis über den aktualisierten EgN ist zusätzlich das Prüfzeugnis der erneuten FÜ beizufügen.

Ein Inverkehrbringen der in der mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffe ist erst dann zulässig, wenn der jeweilige, gegebenenfalls aktualisierte, EgN vorliegt.

Zuständig ist immer die örtlich zuständige Abfallentsorgungsbehörde. Im Kreis Dithmarschen sind Anzeigen an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu richten:

Ersatzbaustoffverordnung@dithmarschen.de

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen

Herr Niklas Lange Tel.: 0481/97-1544

E-Mail: niklas.lange@dithmarschen.de